



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 21.02.2017
--	---------------------------------------	---

10. **2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote i.R.d. Offenen Ganztagschule im Primarbereich**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Mit Urteil vom 7. Juni 2016 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster (Az.: 12 A 1756/15) entschieden, dass Regelungen in Elternbeitragssatzungen nichtig sind, die bei Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule Geschwister von Vorschulkindern beitragsrechtlich anders stellen als sonstige Geschwisterkinder. Hintergrund ist § 23 Abs. 3 KiBiz, der die Beitragsfreiheit von Vorschulkindern verankert. Diese Beitragsfreiheit soll nicht über die finanzielle Belastung des Geschwisterkindes/der Geschwisterkinder, die über die Inanspruchnahme von Geschwisterkindern von Nicht-Vorschulkindern hinausgeht, wieder ausgehebelt werden. Dementsprechend bestimmt auch § 23 Abs. 5 S. 3 KiBiz, dass bei Geschwisterregelungen Kinder, die nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei sind, so zu berücksichtigen sind, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

In gleicher Form urteilte jüngst das VG Köln am 2. September 2016 (Az.: 19 K 335/15).

Die Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Form der 1. Änderungssatzung vom 25. Juni 2015 erfüllt die Vorgaben o.a. Urteile nicht. Sie behandelt Geschwister von Vorschulkindern und sonstigen Geschwisterkinder unterschiedlich:

Nach § 5 Nr. 1 der Satzung, der sich auf den Fall der Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung durch mehrere Kinder ohne Beteiligung



Stadt Niederkassel

eines Vorschulkindes bezieht, entrichten Beitragspflichtige Beiträge für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

Hingegen entrichten nach § 5 Nr. 2 der Satzung, der sich auf den Fall der Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung durch mehrere Kinder mit Beteiligung eines Vorschulkindes bezieht, Beitragspflichtige für das erste Geschwisterkind 75 % des Beitrages, für das zweite Geschwisterkind 25 %.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung bedarf die Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich einer Anpassung. Aus fiskalischer Sicht war eine kostenneutrale Lösung anzustreben.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wäre für jedes Geschwisterkind, das in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Offenen Ganztagschule angemeldet ist bzw. dessen Betreuung über die Kindertagespflege erfolgt, ein Beitrag in einer Höhe von insgesamt 33 % zu erheben. Dieser Prozentsatz gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Kind um ein Geschwisterkind eines Vorschul- oder eines Nicht-Vorschulkindes handelt.

Um eine finanzielle Schonung kinderreicher Familien zu erzielen und die haushaltsneutrale Lösung aufrecht zu erhalten, schlägt die Verwaltung vor, den Beitrag für das erste Geschwisterkind auf 35 % zu erhöhen und alle weiteren Geschwisterkinder beitragsfrei zu stellen.

Tabellarische Darstellung:

Beteiligung eines Vorschulkindes

Kind	Bisherige Regelung	Neue Regelung
Vorschulkind	beitragsfrei	beitragsfrei
1. Geschwisterkind	75 %-Beitrag	35 %-Beitrag
2. Geschwisterkind	25 %- Beitrag	beitragsfrei
Weitere Geschwisterkinder	beitragsfrei	beitragsfrei

Keine Beteiligung eines Vorschulkindes

Kind	Bisherige Regelung	Neue Regelung
Kind mit höchstem Beitrag	100 %	100 %
1. Geschwisterkind	beitragsfrei	35 %-Beitrag
Weitere Geschwisterkinder	beitragsfrei	beitragsfrei



Stadt Niederkassel

Gleichzeitig ist auch die Gruppe der Beitragspflichtigen einzubeziehen, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der umliegenden Städte und Gemeinden in Anspruch nehmen. Auch in diesem Fall erfolgt die Beitragsbemessung auf Grundlage der Satzung der Stadt Niederkassel, wobei den aufnehmenden Städten und Gemeinden über § 21 d KiBiz ein interkommunaler Ausgleich zu gewähren ist.

§ 5 der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erhält damit folgende Fassung:

§ 5 Beitragsermäßigung

(1) Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.

Im Übrigen ergeben sich folgende Beitragspflichten:

(2) Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel oder in den umliegenden Städten und Gemeinden in Anspruch nehmen, entrichten den vollen Beitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Betreuungseinrichtungen sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel sowie in den umliegenden Städten und Gemeinden.

(3) Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung von 65 % gewährt. Dies gilt auch für Geschwisterkinder von Vorschulkindern, für die im Rahmen der Geschwisterermäßigung die volle Beitragsverpflichtung angenommen wird. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

(4) Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt.



Stadt Niederkassel

Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

In Bezug auf § 23 Abs. 3 Satz 3 KiBiz ist in § 5 der Satzung eine neue Nr. 6 einzufügen:

(6) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal zwei Jahre.

Diese Regelung ist insofern von praktischer Relevanz, als es viele Kinder gibt, die aus gesundheitlichen Gründen zurückgestellt werden.

Unabhängig von der Änderung des § 5 der Satzung sind in der Satzung weitere sprachliche und rechtliche Anpassungen vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen, folgende Regelungen durch Änderung in die Satzung aufzunehmen:

1. Aufzählung aller denkbaren Betreuungssituationen und möglicher Beitragspflichtiger (§ 2 - Beitragspflichtige, neue Absätze 1 und 2)
2. Beitragsrechtliche Erfassung der Ferienbetreuung in der Kindertagesstätte (§ 3 - neuer Absatz 5)
3. Präzisierung des Begriffs „Einkommen“ und Anpassung an Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (Änderung des § 4 Abs. 1)

Die Satzung soll in Form der 2. Änderungssatzung zum KITA-Jahr 2017/2018 am 1. August 2017 in Kraft treten.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 02.07.2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0